

Berufshaftpflicht für Architekten- und (Bau)Ingenieure

Architekten- & Ingenieurs-Haftpflicht Bedingungen exali 2021-01



Mein Business bestens versichert

exali.de

ARCHITEKTEN- & INGENIEURS-HAFTPFLICHT BEDINGUNGEN

Vorwort



Architekten- und (Bau)Ingenieure tragen große Verantwortung, denn von ihrer Planung und Leistung hängt der Erfolg von (Bau)Projekten entscheidend ab. Als exali.de-Kunde können Sie darauf vertrauen:

Wir tragen diese Verantwortung mit Ihnen gemeinsam.

Dazu gehört von unserer Seite auch eine stetige Optimierung der Versicherung. Bereits vor über zehn Jahren haben wir den Hürdenlauf über Hauptauftraggeber-Klauseln, Vorschriften zu Pflichten- und Lastenheften sowie 8-seitige Papieranträge für die freien Berufe beendet und durch einen einfachen Online-Antrag ersetzt. Kontinuierlich berücksichtigen wir beim Versicherungsschutz alle Tätigkeitsfelder, die es in Ihrer Branche heute und in Zukunft gibt. Durch unsere Erfahrungen mit mehr als 15.000 Freiberuflern und Unternehmen aus den Bereichen Architekten & (Bau)Ingenieure, IT & Engineering, und Beratung wissen wir, worauf es im Schadenfall ankommt.

Gerade die Schadenabwicklung ist für exali.de ein äußerst wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Versicherer und Ausgestaltung der Vertragsbedingungen. Seit jeher machen wir uns für bessere Bedingungen und Leistungserweiterungen stark, von denen viele inzwischen Marktstandard geworden sind.

Die Architekten- & Ingenieurs-Haftpflicht beinhaltet neben der klassischen Absicherung Ihrer Planungs- und Bauleistungen einen umfassenden Versicherungsschutz gegen häufige Nebenrisiken. Dazu gehören Leistungserweiterungen wie die Absicherung von Cyber-Schäden und bestimmte Rechtsverletzungen (Abmahnungen) oder die Möglichkeit, per Zusatzbaustein Ihre persönliche Haftung als Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft abzusichern.

Damit setzen wir diesen Weg mit den aktuellen Architekten- & Ingenieurs-Haftpflicht Bedingungen von exali.de konsequent fort, so dass Sie jederzeit sagen können: „Mein Business bestens versichert.“

Ihr Ralph Günther

Gründer und Vorstandsvorsitzender von exali.de

UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	4
A. Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben (Berufshaftpflichtversicherung)	4
1. Versicherte Tätigkeitsbereiche.....	4
2. Haftungsumfang	4
3. Zusätzliche versicherte Tätigkeiten	4
4. Zusätzliche Deckungserweiterungen zur Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben (Berufshaftpflichtversicherung) ...	7
5. Eigenschadenversicherung	8
6. Vertrauensschadenversicherung und Betrug durch Dritte/Social Engineering	9
7. Vergütungs-, Ordnungswidrigkeiten- und Straf-Rechtsschutzversicherung.....	10
8. Assistance-Leistungen	11
9. Zusatzbaustein „Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung – kurz DCD	12
10. Zusatzbaustein „D&O-Außenhaftungsversicherung – kurz D&O“	14
11. Zusatzbaustein „Honorarrechtsschutz für Architekten & Ingenieure – kurz HRS“	14
B. Büro- und Betriebshaftpflicht-/Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung	14
1. Versicherte Risiken	15
2. Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung	17
C. Versicherte Personen	17
1. Mitversicherte Personen	17
2. Subunternehmer	18
3. Repräsentanten	18
4. Tätigkeiten außerhalb der Gesellschaft	18
5. Arbeitsgemeinschaften	18
D. Räumlicher Geltungsbereich	18
E. Risikoausschlüsse	19
1. Allgemeine Risikoausschlüsse.....	19
2. Spezielle Risikoausschlüsse.....	21
3. Spezielle Risikoausschlüsse der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung.....	23
4. Spezielle Risikoausschlüsse für USA/Kanada.....	24
5. Ausschlüsse des Online-Forderungsmanagements	24
F. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition	24
G. Versicherter Zeitraum	25
H. Leistungen des Versicherers	27
I. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	30
ALLGEMEINE REGELUNGEN	31
J. Beitragszahlung	31
K. Innovationsklausel für künftige Bedingungswerke	32
L. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss	32
M. Dauer des Versicherungsvertrags	33
N. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	33
O. Datenverarbeitung und Datenschutz	34
P. Bestimmungen zu Sanktionen und Embargos	35
Q. Ansprechpartner	35
ANHANG	36
R. Zusatzbaustein: „Honorarrechtsschutz für Architekten & Ingenieure – kurz HRS“	36
STICHWORTVERZEICHNIS	44
ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN/SUBLIMITE	48

UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

A. Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben (Berufshaftpflichtversicherung)

1. Versicherte Tätigkeitsbereiche

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie in diesen Versicherungsbedingungen beschriebenen Tätigkeiten im Sinne einer offenen Berufsbilddeckung. Sofern Versicherungsschutz aus einer Objektversicherung zugunsten der Versicherten besteht, geht der Objekthaftpflichtversicherungsschutz vor.

2. Haftungsumfang

2.1 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Personen- und Sachschäden sowie daraus resultierende (unechte) Vermögensschäden und echte Vermögensschäden in Anspruch genommen werden.

2.2 Definition Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines versicherten Schadensereignisses.

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres eigentümlichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Mitversichert sind auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, soweit die Versicherten dafür haften.

2.3 Definition Vermögensschaden

Ein echter Vermögensschaden ist ein Schaden, der weder Personenschaden noch Sachschaden ist, noch sich aus solchen Schäden herleitet (z.B: fehlerhafte Rechnungsprüfung, Fehler im Bauplan).

2.4 Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Als Vermögensschaden gilt auch der Verlust, die Veränderung, Löschung oder Blockade elektronischer Daten.

3. Zusätzliche versicherte Tätigkeiten

Für die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Tätigkeiten wird, soweit nicht abweichend geregelt, Versicherungsschutz bis zur Höhe der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gewährt.

Der Versicherer gewährt den Versicherten und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus den folgenden Tätigkeiten A.3.1 bis A.3.14:

3.1 Bauherr/Bauträger/Generalübernehmer

Versicherungsschutz wird gewährt, soweit die Versicherten

- in ihrer Eigenschaft als Bauherren das Bauwerk teilweise erstellen oder erstellen lassen, sofern ihr Eigentumsanteil an dem Bauwerk maximal 25 % beträgt;
- und/oder mitversicherte oder personell verflochtene natürliche oder juristische Personen mit maximal 25 % an dem Bauträger oder Generalübernehmer beteiligt sind, für den eine im Rahmen dieses Vertrags versicherte Leistung erbracht wird. Eine personelle Verflechtung liegt zum Beispiel bei Ehegatten vor.

Die Beweislast für den Beteiligungsanteil obliegt den Versicherten. Eine Beteiligung liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und/oder finanzieller Verflechtung vor.

Lieferung von Einrichtungsgegenständen und Baustoffen

Es ist für den Versicherungsschutz der Berufshaftpflicht unerheblich, wenn die Versicherten Einrichtungsgegenstände (zum Beispiel Möbel oder Teppiche) oder Baustoffe liefern oder liefern lassen (zum Beispiel als Hersteller oder Händler), sofern der dafür anfallende Umsatz 25% des für das konkrete Bauvorhaben anfallenden Honorars nicht übersteigt.

Dies gilt nicht, wenn die Versicherten zu liefernde Einrichtungsgegenstände oder Baustoffe für das konkrete Bauvorhaben individuell geplant haben (beispielsweise Einbauschränke oder Fertigshausteile).

Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit den gelieferten Einrichtungsgegenständen oder Baustoffen.

3.2 Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe und Partnergesellschaften

Versicherungsschutz wird gewährt für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Planungsringen und Partnerschaftsgesellschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.

3.3 Projektsteuerer

Versicherungsschutz wird gewährt für Projektsteuerer/Projektcontroller/Projektmanager für die Erstellung von Bauwerken, soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist.

Wird im Rahmen eines Projektes ausschließlich diese Tätigkeit ausgeübt, besteht darüber hinaus Versicherungsschutz auch für Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen. Hierfür gilt eine maximale Ersatzleistung in Höhe von 300.000 € innerhalb der Versicherungssumme der Objektschaden-Versicherung für alle Bauwerke.

3.4 Nachhaltiges Bauen/Green Building

Versicherungsschutz wird gewährt für die Tätigkeit als zertifizierter Auditor insbesondere nach den Verfahren/Vorgaben

- der DGNB (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen mbH);
- LEED (Leadership in Energy and Environmental Design);
- BREEAM (Building Research Establishment Environmental Assessment Methodology);
- HQE (Haute Qualité Environnementale).

3.5 Preisrichter

Versicherungsschutz wird gewährt für die Tätigkeit als Preisrichter oder Wettbewerbsbeisitzer.

3.6 Lehrbeauftragter/Dozent

Versicherungsschutz wird gewährt für die Tätigkeit als Lehrbeauftragter/Dozent im Rahmen der über diesen Vertrag versicherten beruflichen Tätigkeit.

3.7 BIM-Manager

Versicherungsschutz wird gewährt für die Tätigkeit als BIM-Manager, soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist.

Zu den versicherten Tätigkeiten zählen insbesondere:

- die Steuerung, Kontrolle und Koordination des Informationsflusses im Projekt;
- die Strukturierung, Pflege und Verwaltung des Gebäudedatenmodells;
- die gesamte Koordination der BIM-Planung und Zusammenführung von Teilplanungen;
- der Betrieb von BIM-Servern.

3.8 Röntgeneinrichtungen und elektronische Vermessungsgeräte

Versicherungsschutz wird gewährt für den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfungszwecken sowie von Lasern und anderen elektronischen Vermessungsgeräten.

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt findet keine Anwendung auf Schäden im Zusammenhang mit dieser Deckungserweiterung:

3.9 Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung

Versicherungsschutz wird gewährt für die erlaubte außergerichtliche Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört.

3.10 Mediation

Versicherungsschutz wird gewährt für die Tätigkeit als Mediator im Bauwesen.

3.11 Beratungstätigkeit gemäß VgV, VOL und VOB

Versicherungsschutz wird gewährt für die Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

3.12 Tätigkeiten außerhalb der HOAI

Versicherungsschutz wird auch gewährt für die Ausführung von Hilfs- und Untersuchungsarbeiten zum Zwecke der Erfüllung eines Auftrages/einer versicherten Tätigkeit (z.B. Bauteilöffnungen und Bohrarbeiten).

3.13 Tätigkeiten als Sachverständiger/Gutachter

Versicherungsschutz wird gewährt für die Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger im Bereich des Bauwesens. Versichert sind insbesondere:

- die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z.B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern);
- die Tätigkeiten als Gerichts- und Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts;
- die Tätigkeiten als beratender Sachverständiger für Empfehlungen, Anregungen, Beratungen, Vorschläge sowie sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten;
- Sanierungs und Projektierungsgutachten;
- Ansprüche aus der fehlerhaften Ermittlung des Wertes von Grundstücken, Gebäuden und anderen Bauwerken oder von Rechten an Grundstücken.

3.14 Vorsorgeversicherung für neue Risiken

Für Risiken, die erst nach Abschluss dieses Vertrags neu entstehen, wird Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung gewährt.

Die Versicherten müssen neue Risiken innerhalb von drei Monaten anzeigen, nachdem exali.de sie im Namen des Versicherers zur Abgabe der elektronischen Jahresmeldung in Textform (i.d.R. per E-Mail) aufgefordert hat. Unterlassen die Versicherten die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben die Versicherten zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend.

Die Regelung der Vorversicherung gilt nicht für:

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft-, oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- Risiken, die der Versicherungs-, Genehmigungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- neu hinzukommende rechtlich selbstständige Unternehmen sowie rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten in den USA, in US-Territorien und Kanada.

4. Zusätzliche Deckungserweiterungen zur Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben (Berufshaftpflichtversicherung)

Für die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Deckungserweiterungen besteht darüber hinaus, soweit nicht abweichend geregelt, Versicherungsschutz bis zur Höhe der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

4.1 Asbestschäden

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Die Entschädigungsgrenze für Asbestschäden beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben) 250.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

4.2 Daten- und Cyber-Drittsschäden

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter:

- wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten;
- aufgrund der Verletzung von anwendbaren Datenschutzgesetzen (z.B. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung, Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)) oder vertraglichen Bestimmungen, die ein den vorgenannten Gesetzen und Verordnungen oder vergleichbaren ausländischen Rechtsnormen entsprechendes Schutzniveau vorsehen;
- die durch eine Cyberrechtsverletzung in Form der Weitergabe eines sich selbst reproduzierenden schadhafte Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (z.B. Informationsspiraterie, Denial-of-Service-Angriff) verursacht oder mitverursacht werden;
- insbesondere aus der Nutzung von Bausoftware sowie von BIMSoftware (Building Information Modeling).

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt findet keine Anwendung auf Vermögensschäden im Zusammenhang mit dieser Deckungserweiterung.

4.3 Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Veröffentlichungsrisiken

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf (immateriellen) Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten wie z.B.
 - Marken-, Domain-, Lizenz- und Urheberrechte;
 - Namens- und Persönlichkeitsrechte (einschließlich Schmerzensgeldansprüchen);
 - aufgrund von Verstößen gegen Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie unlautere Werbung;
- wegen Ansprüchen aufgrund von Veröffentlichungen (z.B. auf Webseiten, in den sozialen Medien oder auf Blogs) im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen der Versicherten.

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt findet keine Anwendung auf Vermögensschäden im Zusammenhang mit dieser Deckungserweiterung.

4.4 Vertragsstrafen und pauschalierter Schadenersatz

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Vertragsstrafen aufgrund der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Datenschutzvereinbarungen.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Versicherten mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart haben.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden (Objektschadenversicherung für alle Bauvorhaben) von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt findet keine Anwendung auf Vermögensschäden im Zusammenhang mit dieser Deckungserweiterung.

4.5 Vertragliche Verlängerung von Gewährleistungs- und Verjährungsfristen

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der versicherten Tätigkeit für die vertraglich vereinbarte Verlängerung von Gewährleistungs- und Verjährungsfristen auf bis zu 5 Jahre und 6 Monate, vorausgesetzt, dies wurde schriftlich im Architekten- beziehungsweise im Ingenieursvertrag vereinbart.

4.6 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche Dritter, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit der Versicherten wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden.

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt findet keine Anwendung auf Vermögensschäden im Zusammenhang mit dieser Deckungserweiterung.

5. Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten gegen Abtretung der ihnen zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Bestandteile (5.1 bis 5.5) für Vermögens- oder Sachschäden, die sie selbst erleiden (Eigenschäden).

Für die folgenden Bestandteile (5.1 bis 5.5) der Eigenschadenversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden (Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben).

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt findet keine Anwendung auf Vermögensschäden im Zusammenhang mit diesen Deckungserweiterungen.

5.1 Reputationsschaden/fake news

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die notwendigen Kosten eines externen PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Reputationsschadens, wenn dieser im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall steht und die Einschaltung des Beraters sowie die damit verbundenen Kosten vor Einschaltung mit dem Versicherer in Textform abgestimmt waren.

Dies gilt auch im Falle der Verbreitung öffentlicher Falschinformationen (fake news) durch Dritte während der Vertragslaufzeit (z.B. über Soziale Netzwerke und Medienberichte), die zu einem Reputationsschaden führen oder führen können.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden (Objektschadenversicherung für alle Bauvorhaben) von maximal 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

5.2 Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die entstandenen notwendigen Kosten der Versicherten durch die Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite infolge unbefugter Eingriffe Dritter, sofern die Kosten dazu dienen, die Veränderung oder Blockierung rückgängig zu machen.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden (Objektschadenversicherung für alle Bauvorhaben) von maximal 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

5.3 Verlust von Arbeitsdokumenten zur Auftrags erledigung

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung eigener (auch elektronischer) Dokumente, die die Versicherten zur Auftrags erledigung benötigen.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden (Objektschadenversicherung für alle Bauvorhaben) von maximal 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

5.4 Vermögenseigenschadenversicherung durch mitversicherte Personen

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Vermögenseigenschäden, die diese im Rahmen der versicherten Tätigkeit durch Fahrlässigkeit mitversicherter Personen erlitten haben, soweit diese gegenüber den Versicherten haftpflichtig sind.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden (Objektschadenversicherung für alle Bauvorhaben) von maximal 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

5.5 Domain-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz im Falle eines durch Dritte verursachten Verlustes der Domainnamenrechte beziehungsweise der Verfügungsgewalt über die eigene Homepage mit der Folge, dass die Domain für Dritte nicht mehr erreichbar ist oder von Versicherten nicht mehr beeinflusst beziehungsweise geändert werden kann.

Der Versicherer ersetzt die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Domainnamens, dessen Verfügungsgewalt oder der erneuten Freischaltung der Domain zusätzlich entstehenden Kosten der Versicherten.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden (Objektschadenversicherung für alle Bauvorhaben) von maximal 5.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

6. Vertrauensschadenversicherung und Betrug durch Dritte/Social Engineering

Für die folgenden Bestandteile (6.1 bis 6.2) der Vertrauensschadenversicherung und Betrug durch Dritte/Social Engineering gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden (Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben).

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt findet keine Anwendung auf Vermögensschäden im Zusammenhang mit diesen Deckungserweiterungen.

6.1 Vertrauensschaden durch Mitarbeiter

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die den Versicherten unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (z.B. vermeidbare Mehraufwendungen), die durch mitversicherte Personen bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit verursacht werden

- durch vorsätzliche Verwirklichung eines Vermögensdeliktes (z.B. Unterschlagung von Geldern aus der Firmenkasse);
- durch Fehl- und Doppelüberweisungen oder die Nichtbeachtung von Skonti;
- durch Schreib-, Rechen- und Eingabefehler bei der Erstellung von Rechnungen oder Bestellungen fremder Waren und Dienstleistungen.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden (Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben) von maximal 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

6.2 Betrug durch Dritte

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für unmittelbar entstandene Vermögensschäden (z.B. vermeidbare Mehraufwendungen), die durch Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung Dritter in der Absicht verursacht werden, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern.

Fake President/Social Engineering

Versicherungsschutz wird zudem gewährt, wenn mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, arglistig von Dritten getäuscht und dadurch irrtümliche Zahlungstransaktionen oder Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen durchgeführt werden (Social Engineering Schaden, auch „Fake President Trick“ genannt).

Der Versicherer ersetzt die Höhe des Geldbetrages zur Wiederherstellung des Zustandes, wenn der Vertrauensschaden oder der Social Engineering Schaden nicht eingetreten wäre.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden (Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben) von maximal 25.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

7. Vergütungs-, Ordnungswidrigkeiten- und Straf-Rechtsschutzversicherung

Für die folgenden Bestandteile (7.1 bis 7.5) der Rechtsschutzversicherung gilt eine Entschädigungsgrenze von 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden (Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben).

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt findet keine Anwendung auf Vermögensschäden im Zusammenhang mit diesen Deckungserweiterungen:

7.1 Vergütungs-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die gesetzlichen Prozesskosten (Anwalts-, Gerichts-, Sachverständigen- und Zeugenkosten) bei der gerichtlichen Durchsetzung von fälligen und dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Vergütungsansprüchen (Honorar- oder Werklohnforderung) der Versicherten gegen ihre Auftraggeber, sofern der Anspruchsteller die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung der Versicherten erklärt und eine Vergütungsvereinbarung zwischen den Versicherten und dem Anspruchsteller von den Versicherten nachgewiesen werden kann.

7.2 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Versicherte wegen eines Schadensereignisses, welches einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann, für die Gerichtskosten sowie die gemäß Gebührenordnung festgelegten Kosten der Verteidigung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

7.3 Straf-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz bei einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, welches einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann, für die Gerichtskosten sowie die gemäß Gebührenordnung festgelegten Kosten der Verteidigung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

7.4 Internet-Straf-Rechtsschutz

Der Versicherer ersetzt den Versicherten unabhängig von einer möglichen Schadenersatzforderung eines Dritten die gemäß Gebührenordnung festgelegten Kosten der Verteidigung, wenn den Versicherten in Ausübung der beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (z.B. Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).

7.5 Insolvenzanfechtungs-Rechtsschutz

Wird über das Vermögen eines Auftraggebers einer versicherten Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und ficht der Insolvenzverwalter in der Folge eine Honorar- oder Werklohnzahlung an, die der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages an die versicherte Gesellschaft vorgenommen hat (Insolvenzanfechtung), ersetzt der Versicherer die nach vorheriger Abstimmung entstehenden Kosten einer rechtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Insolvenzanfechtung sowie – falls erfolgversprechend – die Kosten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Insolvenzanfechtung.

Die Kosten werden nur ersetzt, wenn die versicherte Gesellschaft keine Kenntnis von einer Gläubigerbenachteiligung, von der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, dem Eröffnungsantrag oder von Umständen hatte, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

8. Assistance-Leistungen

Im Rahmen dieser Deckungserweiterung stellt der Versicherer in Kooperation mit den genannten Assistance-Dienstleistern nachfolgende Assistance-Leistungen zur Verfügung:

8.1 Online-Forderungsmanagement/Bonitätsprüfung (über ARAG)

Online-Forderungsmanagement

In Kooperation mit der ARAG stellt der Versicherer den Zugang zu einem Internetportal zur Verfügung, mit dessen Hilfe ein Inkassodienstleister mit der Einziehung von Zahlungsforderungen beauftragt werden kann, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Zahlungsforderung steht mit der versicherten Tätigkeit im Zusammenhang;
- die Zahlungsforderung wurde nicht durch rechtsgeschäftliche Abtretung erlangt;
- bei gerichtlicher Geltendmachung ist ein deutsches Gericht zuständig;
- die Einzelsumme liegt zwischen 25 € und höchstens 250.000 €;
- die Rechnungsstellung erfolgte längstens zwölf Monate vor Abschluss des Vertrags;
- die Zahlungsforderung ist unstrittig, das heißt der Schuldner erhebt keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung und ist der Begleichung nicht nachgekommen.

Der Inkassodienstleister erbringt die Leistungen eigenständig und rechtlich selbständig. Weder der Versicherer noch ARAG sind hierfür rechtlich verantwortlich.

Bonitätsprüfung

Professionelle Auftragsanalyse bereits vor Annahme des Auftrags:

- Inanspruchnahme einer qualifizierten Auskunft;
- Wichtige Informationen über Unternehmen und deren Finanzstatus (Firmenvollauskunft, RiskCheck, ConCheck, BoniCheck zur Vermeidung von Zahlungsausfällen);
- Vier Auskünfte kostenlos;
- Weitere Bonitäts-Checks zu Sonderkonditionen.

Zugang zum Forderungsmanagement, Inkassoservice, Bonitätsprüfung

<https://markel.de/assistance/>

Die Registrierung erfolgt mit der im Versicherungsschein genannten Versicherungsscheinnummer.

8.2 Online Rechtsservice

In Kooperation mit der ARAG stellt der Versicherer rund 1.000 Musterschreiben und -verträge zum downloaden aus verschiedensten Rechtsbereichen zur Verfügung, wie zum Beispiel:

- GbR-Vertrag;
- GmbH-Geschäftsführervertrag;
- Arbeitsverträge und Arbeitszeugnisse;
- Web-Impressum;
- Kaufverträge.

Zugang zum Online Rechtsservice

<https://markel.de/assistance/>

Die Registrierung erfolgt mit der im Versicherungsschein genannten Versicherungsscheinnummer.

8.3 Cyber-Präventionsleistungen (über Perseus)

In Kooperation mit Perseus stellt der Versicherer nachfolgende Trainings und Präventionsmaßnahmen zu Daten- und

Cyber-Sicherheit zur Verfügung („Perseus Basis“):

- Einmalige IT-Sicherheitsprüfung mit Wizzard;
- Online-Schulung Cybersicherheit mit Prüfung und Zertifikat;
- Online-Schulung Datenschutz mit Prüfung und Zertifikat;
- Browser-Check;
- Passwort-Generator;
- Einmalige simulierte Phishing-E-Mail;
- Kundenbereich mit Mitarbeiterstatistik (bis zu 3 Mitarbeiter des Versicherungsnehmers können eingeladen werden).

Zugang zu den Trainings- und Präventionsmaßnahmen zu Daten- und Cyber-Sicherheit

<https://markel.de/assistance/>

Die Registrierung erfolgt mit der im Versicherungsschein genannten Versicherungsscheinnummer.

9. Zusatzbaustein „Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung – kurz DCD

(sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die folgenden Bestandteile (9.1 bis 9.3) der Cyber- & Dateneigenschadenversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme der Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 1.000 € je Schadenfall, sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart.

9.1 Cyber-Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme (inklusive des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme von beauftragten Cloud- oder SaaS- Dienstleistern),
- der Programme oder
- der elektronischen Daten der Versicherten

infolge eines unbefugten Eingriffs

- Dritter (zum Beispiel Hacker-Angriff) oder
- einer mitversicherten Person bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit mit dem Ziel, die IT-/Computersysteme der Versicherten vorsätzlich zu schädigen (Vertrauensschaden an eigenen Computersystemen).

Der Versicherer erstattet

- alle angemessenen und notwendigen Kosten, die den Versicherten für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme, der Programme oder der von den Versicherten elektronisch aufbewahrten Daten entstehen. Notwendig sind Kosten, die dazu dienen, die Datenveränderung oder Blockierung abzuwenden, zu verkürzen oder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen;
- alle Aufwendungen, die im Betrieb der Versicherten normalerweise nicht entstehen und infolge der Unterbrechung zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen (Mehrkosten).
Mehrkosten können anfallen für die
 - Nutzung fremder Anlagen, insbesondere IT-/Computer-Systeme;
 - Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (zum Beispiel IT-Dienstleistungen, Büroservices, IT-Forensik);
 - erforderlichen Maßnahmen zur Information des Kundenstammes.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Für diesen Zusatzbaustein gilt je nach Vereinbarung im Versicherungsschein eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden (Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben) von maximal 50.000 €, 100.000 € oder 150.000 €.

9.2 Daten-Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Datenrechtsverletzungen infolge eines unbefugten Eingriffs Dritter (zum Beispiel Hacker-Angriff), wie

- die nicht autorisierte Aneignung (zum Beispiel durch Diebstahl von Datenträgern oder Geräten);
- den Zugriff auf und die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, die den Versicherten im Rahmen der versicherten Tätigkeit zur Verfügung stehen.

Der Versicherer erstattet die notwendigen und angemessenen Kosten für

- externe Computer-Forensik-Analysen zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung sowie zur Ermittlung der Ursache;
- die Identifizierung der betroffenen Personen;
- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung der Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen;
- die Information und Beratung von Dateninhabern (zum Beispiel durch ein Call-Center);
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit die Datenrechtsverletzung die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder andere Ausweisdaten betrifft, mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können oder entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres übernommen;
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen, die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen und vom Versicherer genehmigt wurden.

Für diesen Zusatzbaustein gilt je nach Vereinbarung im Versicherungsschein eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden (Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben) von maximal 50.000 €, 100.000 € oder 150.000 €.

9.3 Versicherung für Cyber-Forderungen

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz im Falle der Geld- oder Warenforderung durch Dritte im Zusammenhang mit angedrohter oder bereits erfolgter Beschädigung, Zerstörung, Veränderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme der versicherten Unternehmen, insbesondere der Computer, Server, Netzwerke, Mobiltelefone, Tablets, Videokonferenzsysteme, Datenleitungen und des Intra- und Extranets;

- der Programme der versicherten Unternehmen, insbesondere Betriebssysteme, Datenbanken, Verwaltungssoftware;
- der elektronischen Daten der versicherten Unternehmen, insbesondere Auftragsdaten, Kundendaten, Personendaten.
- Versicherungsschutz wird auch gewährt, wenn der Forderer eine mitversicherte Person, nicht jedoch ein Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

Der Versicherer erstattet den versicherten Unternehmen alle angemessenen und notwendigen Kosten für eine Krisenberatung zur Schadensabwehr oder -minderung.

Der Versicherer ersetzt den Versicherten den gezahlten Geldbetrag oder bei Bezahlung in Form von Waren oder Dienstleistungen deren Verkehrswert am Tage der Übergabe, wenn der Versicherer der Bezahlung zugestimmt hat.

Ferner erstattet der Versicherer den versicherten Unternehmen auch Belohnungsgelder, die mit vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Belohnung von Informanten ausgesetzt werden.

Für diesen Zusatzbaustein gilt je nach Vereinbarung im Versicherungsschein eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden (Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben) von maximal 50.000 €, 100.000 € oder 150.000 €.

10. Zusatzbaustein „D&O-Außenhaftungsversicherung – kurz D&O“

(sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die D&O-Außenhaftungsversicherung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden (Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben) von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 250 € je Schadensfall, sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart.

Der Versicherer gewährt den nachfolgenden natürlichen Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen einer bei Ausübung ihrer organschaftlichen Tätigkeit bei versicherten Gesellschaften begangenen Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden durch einen Dritten in Anspruch genommen werden:

Gegenwärtige, bestellte oder stellvertretende

- Mitglieder der geschäftsführenden Organe (z.B. des Vorstandes, der Geschäftsführung, Board of Directors);
- Mitglieder der Kontrollorgane (z.B. des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder Kuratoriums),
- Beauftragte zur Sicherung der Compliance (z. B. Compliance-, Datenschutz-, Jugendschutz- oder Geldwäschebeauftragter).

11. Zusatzbaustein „Honorarrechtsschutz für Architekten & Ingenieure – kurz HRS“

(sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die Honorarrechtsschutzversicherung gelten die Zusatzbedingungen zum Honorarrechtsschutz für Architekten und Ingenieure, welche als Anhang diesen Bedingungen beigefügt sind. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 1.000 € je Schadenfall, sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart.

B. Büro- und Betriebshaftpflicht-/Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Für die folgenden Bestandteile der Büro- und Betriebshaftpflichtversicherung sowie der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung gilt für Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme (3.000.000 € oder 5.000.000 €). Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt findet keine Anwendung auf Schäden im Zusammenhang mit diesem Basisbaustein.

1. Versicherte Risiken

1.1 Betriebstättenrisiko

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter aus der Unterhaltung eines Betriebes, insbesondere infolge

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- der Organisation und Ausführung von Veranstaltungen, Seminaren oder Schulungen, einschließlich der Bewirtung von Gästen für das eigene Unternehmen. Ausgeschlossen bleibt die Ausrichtung von Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden;
- die Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
- des Besitzes und/oder der Unterhaltung von Werbeeinrichtungen, insbesondere Plakate und Informationstafeln;
- des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt;
- des Besitzes oder der Verwendung von Dienstfahrrädern. Mitversichert sind auch dienstlich genutzte E-Bikes, soweit diese nicht zulassungs- und versicherungspflichtig sind.
- des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen;
- der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind;
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von Sachen (ausgenommen Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen, Kraftfahrzeuge aller Art) von Betriebsangehörigen und Besuchern;
- des Abhandenkommens oder des Verlustes fremder Schlüssel, fremder Transponder oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz der Versicherten befinden; der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen;
- der Tätigkeit als Bauherr sowie aus dem Besitz eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden;
- des Be- und Entladens von Transportmitteln und Containern;
- der Beschädigung, Vernichtung sowie des Abhandenkommens von Akten, Plänen, sonstigen Unterlagen und Modellen Dritter, sofern dies bei Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten beruflichen Tätigkeit geschieht;
- öffentlich-rechtlicher – nicht jedoch privatrechtlicher – Ansprüche durch das versehentliche Auslösen eines Alarms bei Dritten.

1.2 Gewerbliches Haus- und Grundbesitzerrisiko

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter wegen Schäden, für die die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, nicht jedoch Luftlandeplätzen, verantwortlich ist, soweit diese den Zwecken des versicherten Betriebes zuzuordnen sind.

Bei Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, die an Dritte vermietet oder untervermietet sind, besteht Versicherungsschutz. Die mitversicherten Haftpflichtansprüche beziehen sich insbesondere auf:

- die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als früherer Besitzer nach § 836 Absatz 2 BGB, wenn diese Versicherung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels bestand;
- die Ausgleichsansprüche nach § 906 Absatz 2 BGB, soweit es sich dabei um gesetzliche Schadensersatzansprüche handelt;
- die gesetzliche Haftpflicht der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

1.3 Bauherrenrisiko

Versicherungsschutz besteht für die Versicherten und ihre Ehe- oder Lebenspartner für die Haftpflicht als Bauherr und aus dem versicherten Tätigkeitsbereich. Dies gilt nur, wenn die vorgenannten Personen als privater Bauherr auftreten, nicht jedoch als Bauträger.

1.4 Mietsachschäden

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter

- wegen der Beschädigung von beruflich oder gewerblich gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden und Räumlichkeiten (einschließlich mobiler und/oder für eine befristete Zeit errichteter Räumlichkeiten, wie Container oder Zelte) und deren wesentlichen Bestandteilen, nicht jedoch Einrichtungen und dergleichen (Mietschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltrisiko handelt. Mitversichert sind hierbei auch Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, ferner an Wand- und Bodenbelägen, soweit die Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind,
- wegen der Beschädigung an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

1.5 Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht für eigene Anlagen zur Energieerzeugung, wie beispielsweise Photovoltaikanlagen. Voraussetzung ist, dass diese auf fremden oder eigenen, betrieblich genutzten Grundstücken innerhalb Deutschlands betrieben werden, sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rückgriffsansprüche der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV) oder § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

1.6 Schäden an gemieteten Sachen

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter wegen Schäden

- an gemieteten oder geliehenen Arbeitsgeräten Dritter;
- an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die die Versicherten kurzfristig, maximal bis zu einer Woche gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrags in Besitz hat.

Die Entschädigungsgrenze für Schäden an gemieteten Sachen beträgt im Rahmen der Versicherungssumme der Büro- und Betriebshaftpflichtversicherung 600.000 € je Schaden, jeweils in zweifacher Maximierung je Versicherungsjahr.

1.7 Tätigkeitsschäden/Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden, die durch die versicherte berufliche Tätigkeit entstanden sind. Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine berufliche Tätigkeit, bei der die Versicherten oder ein von ihnen Beauftragter

- an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Beförderung oder dergleichen);
- diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeit als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen oder genutzt worden sind, oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

1.8 Obhutsschäden

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrags in Obhut der Versicherten befinden.

Die Entschädigungsgrenze für Obhutsschäden beträgt im Rahmen der Versicherungssumme der Büro- und Betriebshaftpflichtversicherung 600.000 € je Schaden, jeweils in zweifacher Maximierung je Versicherungsjahr.

1.9 Flugdrohnen, Modell-Luftfahrzeuge und unbemannte Flugsysteme

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter infolge des Gebrauchs, Haltens oder Besitzens einer Flugdrohne ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht bis zu 5 kg im Rahmen der Berufsausübung im Inland. Dies gilt nur soweit die Nutzung den luftverkehrsrechtlichen Regelungen (LuftVO/LuftVG) nebst anzuwendenden Nebengesetzen und Vorschriften, insbesondere datenschutzrechtlichen sowie urheberrechtlichen Vorgaben, entspricht. Außerdem muss der Drohnenpilot die Vorschriften der EU-Drohnenverordnung zum Führen von Drohnen erfüllen

Für Personen- und Sachschäden gilt die volle Höhe der Versicherungssumme der Büro- und Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Entschädigungsgrenze für Vermögensschäden dieser Deckungserweiterung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme der Objektschadenversicherung für alle Bauvorhaben 250.000 € je Schaden, jeweils in zweifacher Maximierung je Versicherungsjahr.

2. Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

2.1 Umwelthaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts Dritter wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen. Die Ersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen der Betriebshaftpflicht zur Verfügung.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

2.2 Umweltschadenversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder nationalen Umsetzungsgesetzen der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG), soweit diese

- durch von den Versicherten erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstanden sind. (Die Ersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung) oder
- auf dem Betriebsgrundstück der Versicherten eingetreten sind und die Versicherten Verursacher dieser Schäden sind. Als Entschädigungsgrenze für Umweltschäden auf dem Betriebsgrundstück der Versicherten stehen je Versicherungsfall und -jahr maximal 300.000 € zur Verfügung.

Umweltschäden sind Schädigungen von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, eines Gewässers (einschließlich Grundwasser) oder des Bodens.

C. Versicherte Personen

1. Mitversicherte Personen

Versicherte sind die

- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- leitenden und sonstigen angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, Praktikanten und Werkstudenten;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;

- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden.

Mitversichert sind inländische Niederlassungen, Zweigstellen oder Büros.

Für Ansprüche Dritter gegen Tochtergesellschaften und ausländische Niederlassungen besteht Versicherungsschutz, sofern diese im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.

2. Subunternehmer

Mitversichert ist die Haftpflicht der Versicherten aus der Beauftragung und Übertragung der Leistungserbringung an fremde Unternehmen/Subunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen/Subunternehmen und ihrer Mitarbeiter.

3. Repräsentanten

Im Falle einer Verhaltenszurechnung gelten als Repräsentanten im Sinne des Vertrags:

- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- bei anderen Unternehmensformen (zum Beispiel Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

4. Tätigkeiten außerhalb der Gesellschaft

Versicherungsschutz wird auch gewährt für versicherte Tätigkeiten, die vom Geschäftsführer/den Geschäftsführern oder Partnern der Gesellschaft als mitversicherte Person(en) im eigenen Namen außerhalb der Gesellschaft ausgeübt werden.

Die jeweiligen Jahreshonorare aus derartigen Aufträgen beziehungsweise Tätigkeiten sind mit denen der Gesellschaft zu verrechnen und zu melden.

5. Arbeitsgemeinschaften

Versicherungsschutz besteht auch für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE). Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet. Sind Aufgaben im Innenverhältnis aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden aus einer von den Versicherten übernommenen Aufgabe, ansonsten für den Teil der prozentualen Beteiligung der Versicherten an der Arbeitsgemeinschaft.

D. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Folge ausschließlich einer beruflichen Tätigkeit für im Ausland eingetretene Schäden, sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz anzubieten.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht nach jeweils für die Versicherten im Schadenfall geltendem Recht. Dies gilt auch für den Fall, dass die Versicherten ein anderes als das jeweilige Landesrecht vereinbart haben, mit Ausnahme der Rechtsordnungen der USA und Kanadas.

Bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada erfolgt die Regulierung abweichend wahlweise auf der Grundlage und im Rahmen des deutschen oder eines in Europa geltenden Schadenersatzrechts.

E. Risikoausschlüsse

1. Allgemeine Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1.1 Vertragserfüllung

Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;

Hiervon unberührt bleiben die Regelungen des Punktes A.3.1 Bauherr/Bauträger/Generalübernehmer.

1.2 Wissentliche Pflichtverletzung

Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Anerkenntnis oder einer anderweitigen Vereinbarung. Im Falle der Feststellung sind die Versicherten zur Rückzahlung sämtlicher von dem Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

Abweichen von anerkannten Regeln der Technik

Der Versicherer beruft sich nicht auf den Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung, wenn die Versicherten bei Leistungen für Sanierung, Umbau oder Erweiterung bestehender Gebäude feststellen, dass geltende allgemein anerkannte Regeln der Bautechnik nicht (nicht mehr) eingehalten werden können oder sollen. Es obliegt diesem, den Auftraggeber auf die das ganze Bauwerk oder seine Teile betreffenden Abweichungen und sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen hinzuweisen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es eine schriftliche Dokumentierung mit Begründung der Notwendigkeit und Zustimmung des Bauherren/Auftraggebers gibt.

1.3 Überschreitung des versicherten Berufsbildes

Übernehmen die Versicherten Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht von der Versicherung gedeckt. Insoweit ist die gesamte Berufshaftpflicht nicht versichert.

Hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Ziffer A.3.1 Bauherr/Bauträger/Generalübernehmer.

1.4 Baustofflieferungen

Ansprüche im Zusammenhang mit gelieferten Einrichtungsgegenständen oder Baustoffen.

1.5 Lieferung und Leistung

Ansprüche wegen Schäden an von Versicherten hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung der Versicherten die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

1.6 Verzögerung der Leistung

Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen.

1.7 Selbstvornahme

Ansprüche wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung.

1.8 Rücktritt vom Vertrag

Ansprüche aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag, sofern es in den besonderen Bedingungen für den Rücktritt des Auftraggebers keine abweichende Regelung gibt.

1.9 Strafen und Geldbußen

Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (zum Beispiel punitive oder exemplary damages), sofern nicht unter Ziffer A. 4.4 mitversichert.

1.10 Personelle Verflechtung

Eine personelle Verflechtung liegt bei Personen besonderen Interesses (natürliche oder juristische Personen, die mit dem Unternehmen verbunden sind) vor.

Ansprüche

- des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander (dies gilt nicht für den Zusatzbaustein Vermögensgenseigenschadenversicherung durch mitversicherte Personen gemäß A.5 (sofern im Versicherungsschein vereinbart));
- von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern des Versicherungsnehmers;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen. Dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt;
- von Partnern einer Arbeitsgemeinschaft, Planungsringen oder Partnerschaftsgesellschaften untereinander, Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft, des Planungsringes oder der Partnerschaftsgesellschaft gegen einen oder mehrere Partner wegen Sach- oder Vermögensschäden, die die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat oder umgekehrt;
- von Ehegatten, Lebenspartnern gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz.

Hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Ziffer A.3.1.

1.11 Organschaftliche Tätigkeit

Ansprüche aus der organschaftlichen Tätigkeit, zum Beispiel als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Ziffer A.10 Zusatzbaustein „D&O-Außenhaftungsversicherung – kurz D&O“ (sofern im Versicherungsschein vereinbart).

1.12 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines zulassungs- oder versicherungspflichtigen KFZ mit einer Höchstgeschwindigkeit ab 20 km/h, KFZ- Anhängers, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen in Anspruch genommen werden.

1.13 Versicherungspflicht

Ansprüche aus Tätigkeiten, für die eine – im Ausland auch landesrechtliche – gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

1.14 Krieg und Gewalt

Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden.

1.15 Untreue

Ansprüche aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung mit Ausnahme von:

- Vermögenseigenschäden durch mitversicherte Personen gemäß A.5.4 und
- Vertrauensschäden durch Mitarbeiter gemäß A.6.1.

1.16 Vermittlungsgeschäfte

Ansprüche aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften.

1.17 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von den Versicherten hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder auf Rechnung der Versicherten die Herstellung oder Lieferung der Sachen, die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

2. Spezielle Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

2.1 Anlagen- und Maschinenbau

- Ansprüche aus der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Anlagen, Maschinen oder Teilen dieser;
- insbesondere von WHG-Anlagen, Umwelt-HG Anlagen, Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, sowie Deponien;
- Anlagen zur Energieerzeugung (fossile und erneuerbare Energien).

2.2 Fristen und Kostenschätzungen

- Ansprüche wegen der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und Terminen, es sei denn, diese resultieren gemäß A.3.3 ausschließlich aus der Tätigkeit als Projektsteuerer;
- Ansprüche wegen der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären (Sowiesokosten).

Mitversichert gilt jedoch die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen, die sich auf Sowiesokosten beziehen, sowie unberechtigte Ansprüche, die sich auf eine Überschreitung der Bauzeit beziehen.

2.3 Gewerbliche Schutzrechte

Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten mit Ausnahme der Aufzählungen in:

- Teil A.4.3 Gewerbliche Schutzrechte;
- B.1.9. Flugdrohnen, Modell-Luftfahrzeuge und unbemannte Flugsysteme.

2.4 Rechtsberatung/Mediation

Ansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind, sofern diese nicht unter die versicherte Tätigkeit A.3.7 und A.3.8 fällt.

2.5 Lizenzen

Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen.

2.6 Garantie- und Erfolguszusagen

Ansprüche wegen Garantiezusagen und Erfolguszusagen, insbesondere Zusagen und Erklärungen in Bezug auf die Fertigstellung eines Bauvorhabens oder Teile eines Bauvorhabens.

2.7 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Dies bezieht sich jedoch nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

2.8 Wirtschaftliche Due Diligence

Ansprüche aus finanziellen, wirtschaftlichen, steuerrechtlichen und juristischen Steuerungs-, Beratungs- und sonstigen Leistungen im Bereich der Due Diligence.

2.9 Technische Due Diligence

Ansprüche infolge von Wertermittlungen für Immobilien, die Teil eines Fondsvermögens sind oder werden sollen.

2.10 Gentechnik

Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten;
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden.

2.11 Ionisierende Strahlen

Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen.

2.12 Code Civil

Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen.

2.13 Gewerbliche Tätigkeit

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Objekten, bei denen die Versicherten oder einer ihrer Angehörigen:

- Baustoffe liefern oder liefern lassen (zum Beispiel als Hersteller, Händler), sofern der dafür anfallende Umsatz gemäß A.3.1 mehr als 25% des für das konkrete Bauvorhaben anfallenden Honorars übersteigt.
- Bauten ganz oder teilweise erstellen oder erstellen lassen (zum Beispiel als Generalübernehmer, Bauträger oder Bauherr), sofern dies über Punkt A.3.1 hinaus geht;
- Bauleistungen erbringen oder erbringen lassen (zum Beispiel als Generalunternehmer, Handwerker);
- an einem der am Bau beteiligten Unternehmen wirtschaftlich, personell, rechtlich oder finanziell beteiligt sind. Dies gilt auch dann, wenn eine indirekte Beteiligung Dritter an dem Unternehmen besteht, bei denen die Versicherten oder einer ihrer Angehörigen ersten Grades angestellt oder als freier Mitarbeiter tätig sind.

Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person, besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn eine der vorstehend genannten Voraussetzungen durch die Person eines Unternehmensleiters, Angestellten, freien Mitarbeiters, Anteilseigners, Partners im Sinne des PartGG des Versicherungsnehmers, deren Angehörigen oder anderweitig am Versicherungsnehmer Beteiligten erfüllt ist.

2.14 Bürohaftpflicht/Mietsachschäden

folgende Ansprüche im Rahmen der Bürohaftpflichtversicherung:

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Haftpflichtansprüche wegen Glasschäden, soweit sich die Versicherten hiergegen besonders versichern können;
- Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenergebnissen fallen;

folgende Ansprüche im Rahmen der Versicherung von Mietsachschäden:

- Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge Transports;
- Haftpflichtansprüche wegen Vermögensfolgeschäden;

folgende Ansprüche im Rahmen des Bauherrenrisikos:

- Haftpflichtansprüche aus Schäden und/oder Mängeln an privat erstellten Bauten und den daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden (wie entgangener Gewinne, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstaussfall).

3. Spezielle Risikoausschlüsse der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche

- aus Umwelteinwirkungen, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von WHG-Anlagen, Umwelt-HG-Anlagen, Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind;
- infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

4. Spezielle Risikoausschlüsse für USA/Kanada

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen

- des Kaufs, Verkaufs oder Handelns jeder Art von Wertpapieren einschließlich des Gebrauchs vertraulicher Informationen (zum Beispiel Insider-Informationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (zum Beispiel U.S. Securities Act of 1933, Securities and Exchange Act of 1934);
- der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften;
- der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (zum Beispiel der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte);
- staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada.

5. Ausschlüsse des Online-Forderungsmanagements

Anspruch auf Online-Forderungsmanagement besteht nicht

- wenn die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist;
- für die Betreuung der Forderung im Ausland;
- wenn die Forderung in ursächlichem Zusammenhang steht mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, Gewinnzusagen, dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen;
- wenn eine durch das Inkassounternehmen einzuholende Bonitätsauskunft über den Schuldner nicht positiv ausfällt und wenn (weitere) Beitreibungsbemühungen wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg sind;
- wenn Sie den Inkassoauftrag an den Inkassodienstleister zurückziehen. In diesem Fall erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend;
- mehr ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsforderung strittig wird. Die Kosten für das strittige Verfahren werden im Rahmen des Online-Forderungsmanagements nicht übernommen.

F. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition

1. Versicherungsfall in der Objektschaden-Versicherung für alle Bauvorhaben (Berufshaftpflichtversicherung) und D&O-Außenhaftungsversicherung

Der Versicherungsfall im Sinne der Berufshaftpflichtversicherung und D&O-Außenhaftungsversicherung ist jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Verstoß). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2. Versicherungsfall in der Betriebshaftpflicht-, Rechtsschutz- und Eigenschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

3. Versicherungsfall bei Asbestschäden

Der Versicherungsfall im Bereich der Asbestschäden ist der innerhalb der Vertragslaufzeit erstmalig geltend gemachte Haftpflichtanspruch gegen die Versicherten wegen der nachprüfbar ersten Feststellung eines versicherten Schadens aus Verstößen während der Vertragslaufzeit.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen die Versicherten ein Anspruch schriftlich erhoben oder mitgeteilt wird.

4. Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines versicherten Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder die Versicherten. Der Versicherungsfall muss innerhalb der Laufzeit der Versicherung eingetreten sein. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

5. Versicherungsfall in der Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung

Der Versicherungsfall bei einem Cybereigenschaden ist der erstmalige unbefugte Eingriff Dritter.

Der Versicherungsfall bei einem Datenrechtseigenschaden ist die erstmalige widerrechtliche Aneignung, der Zugriff oder die Offenlegung von personenbezogenen Daten Dritter.

Der Versicherungsfall bei einer Cyber-Forderung ist die erstmalige Forderung von Geld oder Waren.

6. Serienschaden

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die jeweils im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Versicherungssummen die Entschädigungsgrenze bei jedem Verstoß.

Die Versicherungssummen stehen jeweils nur einmal zur Verfügung, wenn mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle auf derselben Ursache oder auf mehreren gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen;

- zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören;
- zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen;
- zu einem oder mehreren Umweltschäden führen.

Zudem stehen die Versicherungssummen nur einmal zur Verfügung,

- wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden und/oder Umweltschaden führen;
- gegenüber mehreren entschädigungs- oder ersatzpflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

7. Kumulklauseel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei Markel Insurance SE oder mehrere Deckungserweiterungen und Zusatzbausteine dieses Versicherungsvertrags besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.

G. Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsversicherung, Subsidiarität und Ausschluss bekannter Pflichtverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden Versicherungsfälle.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder

- welche auf Umständen beruhen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

Besteht Versicherungsschutz aus einer Objektversicherung zu Gunsten der Versicherten, geht der Objekthaftpflichtversicherungsschutz vor.

2. Nachhaftung

Der Versicherungsschutz umfasst alle haftungsbegründenden Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrags begangen werden.

Die Nachmeldefrist ist unbegrenzt und geht auch auf die Erben über.

3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrags

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Dies gilt auch für mehrere Vorverträge, wenn durchgehend lückenlos Versicherungsschutz bestand.

Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall den Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

Es gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

Bedingungs- und Summendifferenzdeckung vom Antragseingang bis zum Versicherungsbeginn

Beim Neuabschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht für die Versicherten Versicherungsschutz zu den Bedingungen dieses Vertrages sowie den nachfolgenden Bestimmungen für die im Antrag angegebene freiberufliche Tätigkeit. Der Versicherungsschutz besteht ab Antragseingang beim Versicherer, höchstens aber für 3 Monate vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Der Versicherungsschutz gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- für den Antragsteller besteht eine anderweitige Berufshaftpflichtversicherung für die beantragte freiberufliche Tätigkeit;
- der Antragsteller weist dem Versicherer im Versicherungsfall die zum Schadenzeitpunkt vereinbarten Versicherungsbedingungen, Deckungssummen und Selbstbeteiligungen der anderweitigen Berufshaftpflichtversicherung nach;
- der Versicherer hat den Antrag angenommen;
- der Versicherungsvertrag kommt rechtswirksam zu Stande und der Erstbeitrag wird gezahlt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der im Angebot vereinbarten Deckungssummen. Es gilt eine einfache Jahreshöchstleistung für alle Versicherungsfälle der Bedingungs- und Summendifferenzdeckung. Die Schadenersatzleistungen werden auf die Deckungssummen und Jahreshöchstleistungen des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

4. Rückwärtsversicherung ohne Bestehen eines Vorvertrages

Wenn kein Vorversicherungsvertrag bestand, umfasst der Versicherungsschutz auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Schadenereignisse, welche

- bis zu 6 Monate;
- bei jungen Unternehmen und Start-Ups (Gründung bis zu 36 Monate vor Vertragsbeginn) bis zu 12 Monate

vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten sind, falls für diese grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde.

Im Rahmen der Rückwärtsversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

Eine darüber hinausgehende Rückwärtsversicherung für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein.

H. Leistungen des Versicherers

1. Leistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes

1.1 In der Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

Für Schiedsverfahren gilt dies aber nur, soweit folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Anwendung der Regeln der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen (SGO Bau), der SL Bau (Abschnitt V), der SOBau, des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025-1048 ZPO, des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris oder der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung;
- unverzügliche Anzeige gegenüber dem Versicherer, sobald das Schiedsverfahren eingeleitet wird;
- Ermöglichung der Mitwirkung des Versicherers analog einem Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit;
- die Bestellung von im Regelfall mindestens drei Schiedsrichtern erfolgt mit Zustimmung des Versicherers;
- der Vorsitzende erfüllt hierbei die Qualifikation zum Richteramt;
- das Schiedsgericht hat nach dem bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegten materiellen Recht zu entscheiden;
- der Schiedsspruch ist schriftlich niederzulegen und zu begründen.

1.2 In der Eigenschadenversicherung

Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht der dem Eigenschaden abgezogen.

1.3 In der Umweltschadenversicherung

Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.

1.4 In der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst die Erstattung der notwendigen Kosten gemäß Teil A.7.

1.5 Selbstbehalt USA/Kanada

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, besteht ein Mindestselbstbehalt von 10.000 €.

1.6 Online-Forderungsmanagement

Im Rahmen dieser Leistungserweiterung werden folgende Kosten erstattet:

- die Kosten für den Inkassodienstleister (Inkassokosten);
- die Gerichtskosten für einen Mahn- und Vollstreckungsbescheid sowie die Kosten der Zwangsvollstreckung für drei Maßnahmen dieser Art, die der Inkassodienstleister verauslagt hat, soweit die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- die Kosten des Inkassodienstleisters beim Einwohnermeldeamt;
- die Umsatzsteuer, soweit der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

2. Freistellung von Haftpflichtansprüchen

Ist der Haftpflichtanspruch mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, so stellt der Versicherer den Versicherten von den dem Grunde und der Höhe nach festgestellten Schadenersatzansprüchen frei und weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit zur Auszahlung an.

Hat der Versicherte mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens, für den grundsätzlich nach den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestehen würde, einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart, stellt der Versicherer den Versicherten auch von dem Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz frei, wenn die Begründetheit des Anspruchs dem Grunde nach mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt wurde.

Ein pauschalierter Schadenersatz liegt vor, wenn zwischen einer versicherten Gesellschaft und dem Auftraggeber statt eines konkret zu berechnenden Schadens ein Pauschalbetrag vereinbart wird, der auf einer ernsthaften Schätzung des typischerweise zu erwartenden Schadens beruht, und somit die Pauschalierung lediglich der Beweiserleichterung dient und keine Straffunktion hat.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, ist die Verpflichtung vom Versicherer mit dem Zeitpunkt erfüllt, zu dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs (passiver Rechtsschutz)

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers von den Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens oder Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die Versicherten vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzlichen Kosten oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers, sofern diese Kosten zuvor vom Versicherer genehmigt wurden.

Abwehr von Ansprüchen unterhalb des Selbstbehalts

Die Abwehr von Ansprüchen erfolgt auch dann, wenn die Höhe der Forderung den vereinbarten Selbstbehalt nicht übersteigt. Bei erfolgreicher Abwehr unberechtigter Ansprüche findet die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung an den Kosten des Verfahrens keine Anwendung.

4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Versicherten begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

5. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahren- sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung.

Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der beschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen, gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die den Versicherten für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

6. Assistance-Leistungen

Die Leistungen des Versicherers umfassen die Bereitstellung der in den Versicherungsbedingungen genannten Assistance-Leistungen.

7. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung der Versicherten vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

8. Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Haftpflichtversicherung auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze oder Versicherungssumme begrenzt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet.

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für Deckungserweiterungen und Zusatzbausteine auf die jeweils genannte Entschädigungsgrenze begrenzt.

Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

9. Leistungsobergrenzen je Versicherungsjahr/Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist, soweit nicht abweichend geregelt, auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

10. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

11. Selbstbehalt

Für Sach- und Vermögensschäden aus der versicherten beruflichen Tätigkeit findet der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt Anwendung.

Dieser Selbstbehalt ist höchstens zweimal für alle Verstöße, die zu Schäden an demselben Bauwerk geführt haben, zu zahlen.

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt findet keine Anwendung auf Personenschäden oder Schäden im Zusammenhang mit folgenden Deckungserweiterungen:

- Röntgeneinrichtungen und elektronische Vermessungsgeräte (A.3.11)
- Daten- und Cyber-Drittsschäden (A.4.2)
- Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Veröffentlichungsrisiken (A.4.3)
- Vertragsstrafen und pauschalierter Schadenersatz (A.4.4)
- Ansprüche aus Benachteiligungen nach dem AGG (A.4.6)
- Eigenschadenversicherung (A.5)
- Vertrauensschadenversicherung und Betrug durch Dritte/Social Engineering (A.6)
- Vergütungs-, Ordnungswidrigkeiten- und Straf-Rechtsschutzversicherung (A.7)
- Büro- und Betriebshaftpflichtversicherung (B.1), darunter

I. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls;
- die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs;
- gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts-, Schlichtungs- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller;
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

3. Handeln nach Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, soweit für ihn zumutbar, nach den Weisungen des Versicherers zu handeln, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient.

Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit beziehungsweise Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder benannten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

7. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

ALLGEMEINE REGELUNGEN

J. Beitragszahlung

1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Solange der einmalige oder erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben.

Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. SEPA-Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Beiträge von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

- Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt.
- Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

4. Jahresmeldung/Beitragsanpassung

Nach Aufforderung durch den Versicherer oder exali.de hat der Versicherungsnehmer etwaige Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Jahresmeldung). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer zumindest jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten und einzureichen ist. Die gemachten Angaben sind gegebenenfalls durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen, wenn der Versicherer dies anfordert.

Anhand der Jahresmeldung erfolgt die Beitragsberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderungen der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Beitragsanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Beitragsanpassung vorgenommen.

Reicht der Versicherungsnehmer die Jahresmeldung nicht rechtzeitig ein, kann der Versicherer eine Beitragsanpassung in der Weise vornehmen, dass der Beitrag nach der nächsthöheren Umsatzstaffel des Beitragstableaus des jeweils für den Versicherungsvertrag gültigen Antragsmodells berechnet wird. Bei Umsätzen, die über das jeweilige Antragsmodell hinausgehen, wird bei der Berechnung eine Erhöhung des Jahresumsatzes von 20 % zugrunde gelegt.

Wird die Jahresmeldung innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, findet wiederum eine Beitragsanpassung ausschließlich nach den Angaben dieser Jahresmeldung statt.

K. Innovationsklausel für künftige Bedingungswerke

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen durch zukünftige Versicherungsbedingungen ersetzt, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen, soweit sie zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert werden, ab dem Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Versicherungsvertrag. Neu hinzukommende Zusatzbausteine, die separat auf dem Antrag gewählt werden müssen und mit einer Mehrprämie verbunden sind, werden über diese Innovationsklausel nicht automatisch Bestandteil des Versicherungsvertrags.

L. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

M. Dauer des Versicherungsvertrags

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Zeitpunkt.

2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

N. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

0. Datenverarbeitung und Datenschutz

Im Rahmen der Durchführung des Versicherungsvertrags, im speziellen Fall des Online-Antrages, sind wir auf die Verarbeitung von allgemeinen und personenbezogenen Daten der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen und der Mitversicherten angewiesen. Dabei werden personenbezogene Daten der Versicherten (wie zum Beispiel Name, Anschrift, Angaben zur beruflichen Tätigkeit usw.) verarbeitet, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrags insbesondere bei der Risikoanalyse, Policierung und Schadenbearbeitung erforderlich ist.

Personenbezogene Daten Dritter (wie zum Beispiel von versicherten Personen oder Anspruchstellern) werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder die des Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Bei der Verarbeitung von Daten verpflichten wir uns zur Beachtung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften und Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Standards (siehe Art. 32 DSGVO i.V.m. § 64 BDSG-neu sowie Art. 25 DSGVO i.V.m. § 71 BDSG-neu).

Sämtliche Daten, die wir im Zusammenhang mit der Angebotsannahme, Risikoanalyse, Policierung und Schadenbearbeitung erheben, werden unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen von exali.de in einer elektronischen Datendatei zusammengefasst und grundsätzlich solange gespeichert, wie dies für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bzw. wie es die vom Gesetzgeber vorgegeben Aufbewahrungsfristen vorsehen.

Wir stellen sicher, dass nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die gespeicherten personenbezogenen Daten haben, die diese für die Durchführung benötigen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags können exali.de, der Versicherer, Rückversicherer sowie interne und externe Prüfstellen, soweit unbedingt erforderlich, Zugriff auf die elektronische Datendatei erhalten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Nähere Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung, einschließlich der Rechte der betroffenen Personen (wie zum Beispiel das Recht auf Widerspruch oder das Recht auf Löschung) und die Adressen aller relevanten Ansprechpartner entnehmen Sie bitte unserer separaten [Datenschutzerklärung](#) auf der Webseite von www.exali.de.

P. Bestimmungen zu Sanktionen und Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren gesetzlichen Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Zu derartigen gesetzlichen Bestimmungen zählen insbesondere:

- Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel die Verordnung (EU) 961/2010,
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen,
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder das Vereinigte Königreich erlassen wurden oder noch werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Q. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschrifts- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. exali.de (Ihr Versicherungsmakler für die Architekten- und Ingenieurhaftpflicht)

Nach dem Prinzip eines zentralen Ansprechpartners betreut exali.de als Versicherungsmakler diesen Vertrag persönlich und ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen vom Versicherungsnehmer, den mitversicherten Personen und vom Versicherer Markel entgegenzunehmen. Somit gelten Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers dem Versicherer bereits als zugegangen, wenn diese bei exali.de eingegangen sind. Eine separate Benachrichtigung des Versicherers Markel ist in diesem Fall nicht mehr nötig.

3. Versicherer

Markel Insurance SE
 Sophienstraße 26
 80333 München
 Handelsregisternummer HRB 233618
 Vertreten durch den Vorstand Frederik Wulff, Ole Enevoldsen, Jason Duncan

4. Beschwerden

Beschwerden können an

- den Versicherer Markel und dessen Vertragsverwaltung;
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53177 Bonn)

gerichtet werden.

ANHANG

R. Zusatzbaustein: „Honorarrechtsschutz für Architekten & Ingenieure – kurz HRS“ (Sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Die ARAG erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der

- Teile J, L, M1. und 2., N. sowie Q. 1., 2. und 4. der Versicherungsbedingungen zur Berufshaftpflicht für Architekten- und (Bau) Ingenieure (Architekten- & Ingenieurs-Haftpflicht Bedingungen exali 2021-01)
- sowie der nachstehenden besonderen Vereinbarungen.

1. Versicherungsumfang

1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als freiberuflicher Architekt, Ingenieur oder Sachverständiger auf die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Honoraransprüchen aus schriftlichen Werk- und Dienstverträgen.

1.2 Versichert ist die Durchsetzung von Honoraransprüchen in Höhe zwingender preisrechtlicher Regelungen, preisrechtlich unverbindlicher Empfehlungen oder – im Falle der Zulässigkeit freier Vereinbarungen – üblicher Vergütungen. Über die Höhe der üblichen Vergütung entscheidet im Zweifel auf Kosten des Versicherers der Schlichtungsausschuss der jeweiligen Architekten-/Ingenieurkammer.

Bei einem Schlichtungsverfahren vor einer Architekten-/Ingenieurkammer sind die Kosten des Schlichtungsausschusses nach der Schlichtungsordnung der jeweiligen Kammer mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der Gründe für die Anrufung der Schlichtungsstelle unverzüglich angezeigt hat. Weitere Kosten, insbesondere auch Anwaltsgebühren, sind bei Schlichtungsverfahren nicht versichert.

1.3 Versicherungsschutz besteht, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 € (Mindeststreitwert) übersteigt. Errechnet sich der Wert des Streitgegenstandes nach mehreren Ansprüchen oder Teilansprüchen, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, besteht Versicherungsschutz nur für die Ansprüche oder Teilansprüche, die den zuvor genannten Mindeststreitwert übersteigen.

2. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz:

2.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- 2.1.1 Werk- beziehungsweise Dienstverträgen, die vor Beginn dieses Versicherungsvertrags abgeschlossen wurden;
- 2.1.2 der Geltendmachung von Honorarforderungen, die nicht aus freiberuflicher Tätigkeit des Versicherungsnehmers resultieren, wie zum Beispiel aus einer gewerblichen Tätigkeit;
- 2.1.3 der Geltendmachung von Honorarforderungen, die im Falle zwingenden Preisrechts nicht auf einer Vertragsurkunde mit zwei Unterschriften auf einem Dokument oder andernfalls lediglich auf einem mündlich abgeschlossenen Vertrag beruhen;
- 2.1.4 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- 2.1.5 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft);
- 2.1.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- 2.1.7 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;

2.1.8 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen;

2.1.9 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen und Gewinnzusagen;

2.1.10 der rechtlichen Interessenwahrnehmung vor Verfassungsgerichten oder vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel Europäischer Gerichtshof);

2.1.11 Jede Interessenwahrnehmung

- im ursächlichen Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (zum Beispiel Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge eines Insolvenzantrags),
- für den Versicherungsnehmer als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer anderen Person;

2.2 Streitigkeiten

- zwischen dem Versicherungsnehmer und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- von Mitversicherten gegen den Versicherungsnehmer;
- von Mitversicherten untereinander;
- aufgrund von Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die auf den Versicherungsnehmer übertragen wurden oder auf ihn übergegangen sind, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- aufgrund von Ansprüchen, die der Versicherungsnehmer für Andere geltend machen will oder für Verbindlichkeiten Anderer, für die der Versicherungsnehmer, eintreten soll.

3. Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

3.1 Ablehnungsgründe

Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, aufgrund von seiner Auffassung nach

3.2 Mangelnde Erfolgsaussichten

die Durchsetzung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in einem der Fälle des § 2 a) bis g), k), m) und o) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder

3.3 Mutwilligkeit

der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen will.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall kann der Versicherer nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung muss der Versicherer in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich.“)

3.4 Nachschieben von Gründen

Hat der Versicherer den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widerspricht der Versicherungsnehmer dieser Ablehnung, so kann der Versicherer den Rechtsschutz aus den vorstehenden Gründen nur dann ablehnen, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer dies danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt hat, in Textform mitteilt.

4. Folgen der Ablehnung einer Leistungspflicht durch den Versicherer entgegen der Auffassung des Versicherungsnehmers

4.1 Schiedsgutachterverfahren

Der Versicherungsnehmer kann, wenn er mit der Ablehnung einer Leistungspflicht durch den Versicherer nicht einverstanden ist, vom Versicherer die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, und zwar innerhalb eines Monats. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf diese Möglichkeit und die voraussichtlichen Kosten hinzuweisen. Mit diesem Hinweis wird der Versicherungsnehmer aufgefordert, dem Versicherer alle nach dessen Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb eines weiteren Monats zuzusenden.

4.1.1 Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens

Wenn der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangt, hat der Versicherer dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherungsnehmer hierüber zu unterrichten.

4.1.2 Fristwahrende Maßnahmen

Wenn zur Durchsetzung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers Fristen einzuhalten sind, muss der Versicherer die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen, und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens (Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten). Wenn der Schiedsspruch ergibt, dass die Leistungsverweigerung berechtigt war, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer diese Kosten erstatten.

Wenn wir das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleiten, besteht für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im beantragten Umfang.

4.1.3 Person des Schiedsgutachters

Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Der Versicherer muss dem Schiedsgutachter alle ihm vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. Diese Entscheidung ist für den Versicherungsnehmer verbindlich.

4.2 Stichentscheid

Der Versicherungsnehmer, aber auch der für ihn tätige oder noch zu beauftragende Rechtsanwalt, kann veranlasst werden, eine begründete Stellungnahme abzugeben und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
- Steht die Durchsetzung Ihrer rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für den Versicherungsnehmer und den Versicherer bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offensichtlich von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Für die Stellungnahme kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, muss der Versicherungsnehmer diesen vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem muss der Versicherungsnehmer die Beweismittel angeben. Wenn der Versicherungsnehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, entfällt sein Versicherungsschutz.

Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

4.3 Kosten

Die Kosten des Schiedsgutachtens beziehungsweise des Stichentscheids trägt der Versicherer unabhängig von deren Ergebnis.

5. Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz

5.1 Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Der Anspruch besteht aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist und wenn der Versicherungsfall vor Beendigung des Rechtsschutzvertrags dem Versicherer gemeldet worden ist. Für den Anspruch auf Versicherungsschutz gilt auch Absatz (2) a).

Der Versicherungsfall ist der Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

5.2 Wenn sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind mehrere Versicherungsfälle für den Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhält der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, besteht kein Versicherungsschutz.

6. Leistungsumfang

6.1 Kostenübernahme und Erbringung sowie Vermittlung von Dienstleistungen

- 6.1.1 Der Versicherer übernimmt die Vergütung eines Rechtsanwalts, der die Interessen des Versicherungsnehmers vertritt. Wird mehr als ein Rechtsanwalt beauftragt, trägt der Versicherer die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels werden nicht getragen.
- 6.1.2 Der Versicherer erstattet maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
- 6.1.3 Falls der Versicherungsnehmer mehr als 100 Kilometer vom zuständigen Gericht entfernt wohnt, übernimmt der Versicherer weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt) oder stattdessen in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts. Dies gilt nur für die erste Instanz.
- 6.1.4 Der Versicherer übernimmt die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden und die Kosten eines Gerichtsvollziehers.
- 6.1.5 Der Versicherer übernimmt die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.
- 6.1.6 Der Versicherer übernimmt die Kosten für eine Reise zum Gericht,
- wenn der Versicherungsnehmer dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen muss und
 - Rechtsnachteile nur durch sein persönliches Erscheinen vermieden werden können.
 - Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht übernimmt der Versicherer jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer – über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus – mehr als 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnt.
 - Der Versicherer übernimmt die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze. Wenn der Versicherungsnehmer diese Kosten in fremder Währung bezahlt hat, erstattet der Versicherer diese in Euro.

Der Versicherer übernimmt die Anwalts- und Gerichtskosten des Prozessgegners, wenn der Versicherungsnehmer zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet ist.

6.2 Der Versicherer erstattet die von ihm zu tragenden Kosten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er

- 6.2.1 zu deren Zahlung verpflichtet ist oder
- 6.2.2 diese Kosten bereits gezahlt hat.

Bei fremder Währung erstattet der Versicherer diese in Euro und benutzt als Abrechnungsgrundlage den Wechselkurs des Tages, an dem der Versicherungsnehmer die Kosten vorgestreckt hat.

6.3 Folgende Kosten können nicht erstattet werden:

- 6.3.1 Kosten, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;
- 6.3.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, (Beispiel: Es wird Schadenersatz in Höhe von 10.000 € verlangt. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangt der Versicherungsnehmer einen Betrag von 8.000 € = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernimmt der Versicherer 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den der Versicherungsnehmer nicht durchsetzen konnte). Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.
- 6.3.3 Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
- 6.3.4 Kosten, die für eine Einigung über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche anfallen.
- 6.3.5 Von den erstattungsfähigen Kosten wird der vereinbarte Selbstbehalt von 1000 € je Versicherungsfall abgezogen.
- 6.3.6 Ausnahme: Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, zieht der Versicherer zu Gunstendes Versicherungsnehmers den Selbstbehalt nur einmal ab.
- 6.3.7 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel Kosten eines Gerichtsvollziehers), die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- 6.3.8 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel“ sind u. a. Vollstreckungsbescheid und Urteil)
- 6.3.9 Kosten, zu deren Übernahme ein Anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- 6.3.10 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht.
- 6.3.11 Die Umsatzsteuer, soweit der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6.4 Es wird in jedem Versicherungsfall höchstens die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme gezahlt.

Die Versicherungssumme beträgt 300.000 € je Rechtsschutzfall. Zahlungen für den Versicherungsnehmer selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

7. Räumlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Deutschland zuständig ist oder wäre und der Versicherungsnehmer dort seine Rechtsinteressen verfolgt.

8. Wegfall des versicherten Interesses

8.1 Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben, gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist):

- Der Vertrag endet, sobald der Versicherer erfahren hat, dass sich die äußeren Umstände geändert haben;
- Beiträge stehen dem Versicherer nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

8.2 Der Versicherungsschutz besteht über den Tod des Versicherungsnehmers hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

8.3 Wenn der Versicherungsnehmer das im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnobjekt (Wohnung oder Einfamilienhaus) wechselt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach Auszug des Versicherungsnehmers aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten;
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

8.4 Wenn der Versicherungsnehmer ein Objekt wechselt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, dann gilt dies nur unter folgender Voraussetzung: Das neue Objekt darf nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmachen.

9. Kündigung nach Versicherungsfall

9.1 Wenn der Versicherer den Versicherungsschutz ablehnt, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer innerhalb eines Monats zugehen, nachdem der Versicherungsnehmer die Ablehnung des Versicherers erhalten hat.

9.2 Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Vertrag vorzeitig kündigen.

- Die Kündigung muss dem Versicherer beziehungsweise dem Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats schriftlich zugehen, nachdem der Versicherer seine Leistungspflicht für den zweiten beziehungsweise letzten Versicherungsfall bestätigt hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer kündigt, wird seine Kündigung wirksam, sobald sie dem Versicherer zugeht. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres;
- Die Kündigung seitens des Versicherers wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer, wirksam.

10. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

10.1 Wenn ein Versicherungsfall eintritt und der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz benötigt, muss er

10.1.1 dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich“.)

10.1.2 dem Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Umstände des Versicherungsfalls mitteilen;

- alle Beweismittel angeben und
- Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

10.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen mit dem Versicherer abstimmen, soweit dies für den Versicherungsnehmer zumutbar ist (Beispiele: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels).

10.1.4 bei Eintritt des Versicherungsfalls – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden beziehungsweise verringert wird. (Entsprechend §82 Versicherungsvertragsgesetz. §82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“)

Das heißt, der Versicherungsnehmer muss die Kosten für die Rechtsverfolgung (zum Beispiel: Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu sollte der Versicherer oder der Rechtsanwalt befragt werden.

Der Versicherungsnehmer hat die Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit dies für ihn zumutbar ist. Außerdem hat er Weisungen vom Versicherer einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

10.2 Bestätigung des Versicherungsschutzes

Der Versicherer bestätigt dem Versicherungsnehmer den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreift der Versicherungsnehmer jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung seiner rechtlichen Interessen,

- bevor der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die bei einer Versicherungsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gewesen wären.

10.3 Auswahl eines Rechtsanwaltes

Den Rechtsanwalt kann grundsätzlich der Versicherungsnehmer auswählen. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt oder
- wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn der Versicherer einen Rechtsanwalt auswählt, beauftragt er diesen im Namen des Versicherungsnehmers. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.

10.4 Der Versicherungsnehmer hat nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes zu tun:

- 10.4.1 Den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
- 10.4.2 Dem Rechtsanwalt die Beweismittel anzugeben;
- 10.4.3 Dem Rechtsanwalt alle möglichen Auskünfte zu erteilen;
- 10.4.4 Die notwendigen Unterlagen zu beschaffen und
- 10.4.5 Dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand seiner Angelegenheit zu geben.

10.5 Verletzung von Obliegenheiten

Wenn der Versicherungsnehmer eine der unter 10.1 bis 10.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert er seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn der Versicherungsnehmer eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzt, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Versicherer vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert hat.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung.
(Zum Beispiel: Der Versicherungsnehmer hat die Einlegung des Rechtsmittels nicht mit dem Versicherer abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätte der Versicherer jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kostenschutz gegeben.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn der Versicherungsnehmer seine Obliegenheit arglistig verletzt hat.

10.6 Verfehlung der Obliegenheiten durch den Anwalt

Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. (Beispiel: Unterrichtet der Anwalt den Versicherer nicht rechtzeitig, wird dies so behandelt, als hätte der Versicherungsnehmer selbst den Versicherer nicht rechtzeitig informiert.)

10.7 Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung

Die Ansprüche auf Versicherungsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abtreten werden. („Abtreten“ bedeutet: Der Versicherungsnehmer überträgt seine Ansprüche auf Versicherungsleistung, die er gegenüber dem Versicherer hat, auf seinen Rechtsanwalt oder eine andere Person.)

10.8 Rechtsverfolgungskosten

- 10.8.1 Wenn ein Anderer (zum Beispiel Prozessgegner) dem Versicherungsnehmer Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, sofern der Versicherer die Kosten bereits beglichen hat.
- 10.8.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Unterlagen auszuhändigen, die der Versicherer braucht, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs hat der Versicherungsnehmer auch mitzuwirken, wenn der Versicherer dies verlangt.
- 10.8.3 Wenn der Versicherungsnehmer diese Pflicht vorsätzlich verletzt und der Versicherer deshalb diese Kosten von den Anderen nicht erstattet bekommt, dann muss der Versicherer über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gehandelt hat, ist der Versicherer berechtigt, die Kosten in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherungsnehmer muss beweisen, dass er nicht grob fahrlässig gehandelt hat. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
- 10.8.4 Wenn dem Versicherungsnehmer Kosten der Rechtsverfolgung durch einen Anderen (zum Beispiel Prozessgegner) erstattet wurden, die der Versicherer zuvor geleistet hat, muss er diese dem Versicherer zurückerstatten.

STICHWORTVERZEICHNIS

Stichwort	Ziffer	Seite
A		
Abwehr von Ansprüchen (passiver Rechtsschutz)	H.3	28
Abweichen von anerkannten Regeln der Technik	E.1.2	19
Anlagen- und Maschinenbau	E.2.1	21
Anlagen zur Energieerzeugung/Photovoltaikanlagen	B.1.5; E.2.1	16, 21
Ansprüche mitversicherter Personen/Unternehmen untereinander	E.1.10	20
Arbeitsgemeinschaften	A.3.2	5
Asbestschäden	A.4.1; F.3	7, 24
Aufrechnung von Schadenersatzansprüchen gegen die Vergütungsforderung	B.2.2	10
Ausschlüsse/Risikoausschlüsse	A.7.1	19
B		
Bauherr	A.3.1; B.1.1	4, 15, 16
Bauträger	A.3.1; E.2.13	4, 23
Beauftragung eines Rechtsanwalts ohne Zustimmung des Versicherers	H.5	29
Betriebs-/Bürohaftpflicht (Betriebstättenrisiko)	B	15
Betrug durch Dritte/Social Engineering	A.6.2	10
BIM-Manager	A.3.7	5
Bonitätsprüfung	A.8.1	11
C		
Computer-Forensik	A.9.2	13
Cyber-Forderung/Erpressung	A.9.3	13
Cyber-Versicherung	A.9	12
D		
Datenrechtsverletzungen	A.4.2	7
Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung (kurz DCD)	A.9	12
Daten- und Cyber-Drittsschäden	A.4.2	7
Denial-of-Service-Angriff (DoS-, DDoS-Angriffe)	A.4.2	7
DGNB-Auditor/Nachhaltiges Bauen	A.3.4	5
Diskriminierung, AGG-Verletzungen	A.4.6	8
D&O-Außenhaftungsversicherung (kurz D&O)/Geschäftsführer-Haftung	A.10	14
Domainrechtsverletzungen	A.5.5	7
Drohne/Flugdrohne	B.1.9	17
E		
Eigenschaden/Eigenschadenversicherung	A.5	8
Einstweilige Verfügung/Unterlassung	H.4	28
F		
fake news/Reputationsschaden	A.5.1	8
freie Mitarbeiter	C.1	18
G		
Garantie- und Erfolg Zusagen	E.2.6	22
Gebrauch, Halten und Besitz eines Kraftfahrzeugs	E.1.12	21
Geltungsbereich	D	18
Generalunternehmer	A.3.1	23
Gesetzliche Haftung	A.2.1	4
Gewährleistungsansprüche/Selbstvornahme	E.1.7	20

Stichwort	Ziffer	Seite
H		
Hacker-Angriff (Eigenschaden)	A.9.1; A.9.2	12, 13
Hacker-Angriff (Fremdschaden)	A.4.2	7
Honorarrechtsschutz	A.11; R	14, 36
I		
Informationspiraterie	A.4.2	7
Internet-Straf-Rechtsschutz	A.7.4	10
J		
Jahresmeldung/Beitragsanpassung	J.4	32
K		
Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze	H.10	29
Kosten für Rechtsanwälte, Gutachter, Zeugen und Gerichte	H.5	29
Kosten ohne Zustimmung des Versicherers	H.5	29
Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge (Ausschluss)	E.1.12	21
Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen (Cyberschaden)	A.9.2	13
Krisenmanagement (Cyberschaden)	A.9.2	13
Kündigungsfrist/Vertragsverlängerung	M.2	33
L		
Lehrbeauftragter/Dozent	A.3.6	5
Lizenzrechtsverletzung	A.4.3	7
M		
Markenrechtsverletzungen	A.4.3	7
Mietsachschaden	B.1.4	16
Mitarbeitertrainings zur Cyber-Sicherheit (Assistance-Leistung)	A.8.3	12
Mitversicherte Personen	C.1	17
N		
Nacherfüllung, Nachbesserung oder Minderung	E.1.1	19
Nachmeldefrist	G.2	26
Namensrechtsverletzung	A.4.3	7
Nutzung einer Flugdrohne	B.1.9	17
O		
Offene Berufsbilddeckung (Offene Deckung)	A.1	4
Online-Forderungsmanagement	A.8.1	11
Online Rechtsservice	A.8.2	11
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	A.7.2	10
Organschaftliche Tätigkeit	A.10	14
P		
Partnergemeinschaften	A.3.2	5
Passiver Rechtsschutz	H.3	28
Pauschalierter Schadenersatz	A.4.4	8
Personenschaden	A.2.2; B	4, 14
Persönlichkeitsrechtsverletzung	A.4.3	7
Preisrichter	A.3.5	5
Projektsteuerer (Tätigkeit)	A.3.3	5

R

Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung	A.3.9	6
Rechtsverletzung (Verletzung der Schutzrechte Dritter)	A.4.3	7
Reputationsschaden/Imageschaden	A.5.1	8
Röntgeneinrichtungen/elektronische Vermessungsgeräte	A.3.8	6, 22

S

Sachschaden	A.2.2; B	4, 14
Schäden an geliehenen/gemieteten Gegenständen	E.1.6	16
Schäden(Mietsach-) an Einrichtungsgegenständen und Glas	E.2.14	23
Schiedsverfahren	H.1.1	27
Serienschaden	F.6	25
Sonstige Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter	E.1.9	20
Straf-Rechtsschutz	A.7.3	10
Subunternehmer	C.2	18

T

Tätigkeit an und mit fremden Sachen	B.1.1; B.1.7	15, 16
Tätigkeiten als Sachverständiger/Gutachter	A.3.13	6
Tätigkeiten außerhalb der Gesellschaft	C.4	18
Tätigkeiten außerhalb der HOAI	A.3.12	6
Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen	B.1.1	15

U

Unbefugter Zugriff Dritter	A.4.2; A.5.2	7, 8
Unlautere Werbung	A.4.3	7
Urheberrechtsverletzung	A.4.3	7
USA, US-Territorien und Kanada (Geltungsbereich)	D	19

V

Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite	A.5.2	8
Veranstalterhaftung für die Durchführung von Veranstaltungen Dritter	B.1.1	15
Veranstaltungen für das eigene Unternehmen	B.1.1	15
Verletzung gewerblicher Schutzrechte	A.4.3	7
Verletzung von Datenschutzgesetzen	A.4.2	7
Verletzung von Geheimhaltungspflichten	A.4.2	7, 8
Verlust der Domainnamenrechte	A.5.5	9
Verlust fremder Schlüssel	B.1.1	15
Verlust von Arbeitsdokumenten	A.5.3	9
Vermögensschaden	A.2.3	4
Veröffentlichungsrisiken in sozialen Medien oder auf Blogs	A.5.3	7
Versicherer	Q.3	35
Versicherte Personen	C.1	17
Versicherte Tätigkeitsbereiche	A.1	4
Verstöße gegen das UWG	A.4.3	7
Verstöße gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht	A.4.3	7
Vertragsstrafen bei NDA's (non disclosure agreements)	A.4.4	8
Vertrauensschaden an eigenen Computersystemen	A.9.1	12
Vertrauensschaden durch Mitarbeiter	A.6.1	9
Vertrauensschaden (Social Engineering)	A.6.2	10
VgV, VOL und VOB - Beratungstätigkeit	A.3.11	6

W

Weitergabe von Viren und Trojanern	A.4.2	7
Wissentliche Pflichtverletzung	E.1.2	19
Wissentlich/grob fahrlässig fehlerhafte Einschätzung vorhandener Ressourcen	E.1.6	20

ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN/SUBLIMATE

2. Basis-Schutz

Tätigkeit als Projektsteuerer für die Erstellung von Bauwerken	300.000 €	A.3.4
Asbestschäden	250.000 €	A.4.1
Vertragsstrafen (Geheimhaltung o. Datenschutz)	100.000 €	A.4.4
Pauschalierter Schadenersatz	100.000 €	A.4.4
Reputationsschaden	300.000 €	A.5.1
Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite	300.000 €	A.5.2
Verlust von Arbeitsdokumenten zur Auftrags erledigung	300.000 €	A.5.3
Eigenschadenversicherung durch mitversicherte Personen	300.000 €	A.5.4
Domain-Rechtsschutz	5.000 €	A.5.5
Vertrauensschaden durch Mitarbeiter	300.000 €	A.6.1
Betrug durch Dritte/Fake President/Phishing	25.000 €	A.6.2
Schäden an gemieteten Sachen	600.000 €	B.1.6
Obhutsschäden	600.000 €	B.1.8
Flugdrohnen, Modell-Luftfahrzeuge und unbemannte Flugsysteme		
Vermögensschäden	250.000 €	B.1.9
Umweltschadenversicherung	300.000 €	B.2.2

2. Zusatzbausteine (sofern vereinbart)

Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung		
Je nach Auswahl	50.000 €/100.000 €/150.000 €	A.9
D&O-Außenhaftungsversicherung	100.000 €	A.10
Honorarrechtsschutzversicherung pro Fall	300.000 €	A.11

exali AG
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dirk Czaya
Vorstand: Ralph Günther (Vorsitz),
Alexander Schmid

Sitz der Gesellschaft:
Franz-Kobinger-Straße 9
86157 Augsburg, Deutschland
Amtsgericht Augsburg,
HRB 34272

Finanzamt Augsburg
Steuernummer: 103/125/91109
Die exali AG ist als Versicherungsmakler
nach §34 d Abs. 1 der GewO tätig.
Registrierungsnummer D-717T-30RVX-36

Mein Business bestens versichert

exali.de